

### A. Planliche Festsetzungen:

Best. Grenze des Geltungsbereiches des Bebauugsplanes Neue Grenze des Geltungsbereiches der Bebauugsplanerweiterung Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO vom 23.10.1990) Baugrenze Geplante Gebäude mit Angabe der Firstrichtung Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß (kein Vollgeschoß) G Geplante Garage mit Angabe der Firstrichtung ~~ Grundstückszufahrt Verkehrsfläche - Straßenbegleitgrün Straßenbegrenzungslinie Ver- bzw. Entsorgungsleitung mit Schutzstreifen (unterirdisch) Versorgungsleitung mit Schutzstreifen (oberirdisch) mit Leitungsrechten zu belastende Flächen öffentliche Grünfläche privater Grünstreifen mehrreihige Bepflanzung aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzende Laubbäume zu erhaltende Laubbäume

### B. Planliche Hinweise:

Flurstücksnummern

best. Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

best. Bebauung

Höhenlinien

Parzellennummer

### C. Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes "Weinbergmühle" in der Fassung vom 05.10.1966, rechtskräftig seit dem 20.08.1967, außer den unten angeführten Änderungen sind weiterhin verbindlich und zu beachten.

### Änderungen:

- 1. Es gilt die BauNVO 1990
- Dachüberstand
   Der Dachüberstand am Ortgang wird mit 0,20 m bis 0,50 m festgesetzt und an der Traufe mit 0,50 m bis 0,80 m.
- Garagen
   Für die Garagen werden auch Satteldächer zugelassen.
   Die Dachneigung muß dabei die gleiche wie beim Hauptgebäude sein.
- Dachgauben
   Dachgauben sind zulässig.
   Mindestabstand vom Ortgang 2,50 m.

Schleppgauben Breite max. 2,00 m, Abstand untereinander : min. 2,00 m gesamte Breite aller Gauben : Gebäudebreite = max. 1 : 3

Satteldachgauben: Breite max. 1,50 m, Abstand untereinander: min. 1,50 m gesamte Breite aller Gauben: Gebäudebreite = max. 1:4

Abstandsflächer

Die Abstandsflächen regeln sich nach der BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Die Geltung des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO (Fassung vom 01.06.1994) wird angeordnet.

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind grundsätzlich ohne Sockel, nur mit Punktfundamenten oder höchstens mit dem anstehenden Gelände höhengleichen Sockeln zulässig. Entlang der Straße sind nur senkrechte Latten- oder Hanichelzäune aus Holz, an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig. Die Zaunhöhe wird auf max. 1,00 m festgesetzt.

Höhenunterschiede im Gelände werden entlang der Zäune mittels Trockenmauern oder Böschungen mit entsprechender Bepflanzug überbrückt.

7. Garagenzufahrten und Stellplätze

Stellplätze und Garagenzufahrten sind in einem versickerungsfähigen Bodenaufbau auszuführen (z.B. Kies, Schotterrasen, Steinpflaster, Rasengittersteine).

### Begründung:

Als Fremdenverkehrsort mit Naherholungsgebiet der Stadt Cham herrscht im Ortsteil "Untertraubenbach" eine stetige Baulandnachfrage. Auch die aktuelle Entwicklung zeigt, daß steigende Einwohnerzahlen in den letzten Jahren zu einer großen Wohnungsnachfrage geführt haben.

Diese Nachfrage kann auf längere Sicht weder aus dem Bestand an Wohnungen, noch aus der Bebauung des zur Verfügung stehenden Baulandes gedeckt werden.

Die Wohngebietausweisung ist deshalb dringend erforderlich, um den künftigen Wohnraumbedarf, der auch durch die örtliche Grundschule bedingt ist, abhelfen zu können und die Abwanderung der einheimischen Bevölkerung zu verhindern.

Eine großflächige Ausweisung eines Baugebietes ist derzeit zum einen wegen der unmittelbaren Lage zum Naturpark "Oberer Bayrischer Wald" und andererseits wegen den von der Bundesstraße B85 ausgehenden Lärmimmissionen nicht möglich.

Das in Richtung Osten offene Baugebiet "Weinbergmühle" wird durch die Erweiterung geschlossen und der Ortsrand abgerundet. Zudem ergibt sich durch den bereits ausgebauten "Rebenweg" eine kostengünstigere Erschließung.

### Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.05.1995...... die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle" (Erweiterung des Planungsumgriffs) beschlossen. Der Beschluß wurde am .22.05.1995... ortsüblich bekanntgemacht.



Cham, den ..23.05.1995....
Stadt Cham
Hackenspiel
1. Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom .16.05.1995..... wurde mit Stadtratsbeschluß vom .17.05.1995..... gebilligt u. mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 und 3 BauGB - MaßnahmenG in der Zeit vom 30.05.1995.... bis 30.06.1995 öffentlich ausgelegt.



Cham, den .03.07.1995
Stadt Cham
Hackenspiel
1. Bürgermeister

Die Stadt Cham hat mit Beschluß des Stadtrates vom .19.07.1995..... die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom .18.07.1995..... als Satzung beschlossen.



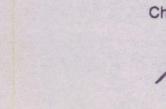
Stedt Cham

Hackenspiel

Bürgermeister

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom .06.10.1995... Az 50-610-B.Nr. 4.13.2...IV.... gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am ...19.10.1995.... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und

215 BauGB ist hingewiesen worden.



Stadt Cham

Hackenspiel

1. Bürgermeister

### Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 98 Bayerische Bauordnung erläßt der Stadtrat Cham folgende

SATZUNG

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle" mit Begründung in der Fassung vom 18.07.1995 ist beschlossen

§ 2

Die Festsetzungen des Änderungsplanes - Planzeichung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Cham, den .20.10.1995

Stadt Cham

Hackenspiel

1. Bürgermeister

3.Nr. 4. 13.2.IV. red & Live Sam seit "19.10.95" CH. Schwidsmier - Sg. 50-)

## STADT CHAM

B.Nr. 04.13.02.01 Weinbergmühle 1. Erweiterung

3. ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN
BEBAUUNGSPLANES
(ERWEITERUNG DES PLANUMGRIFFS)

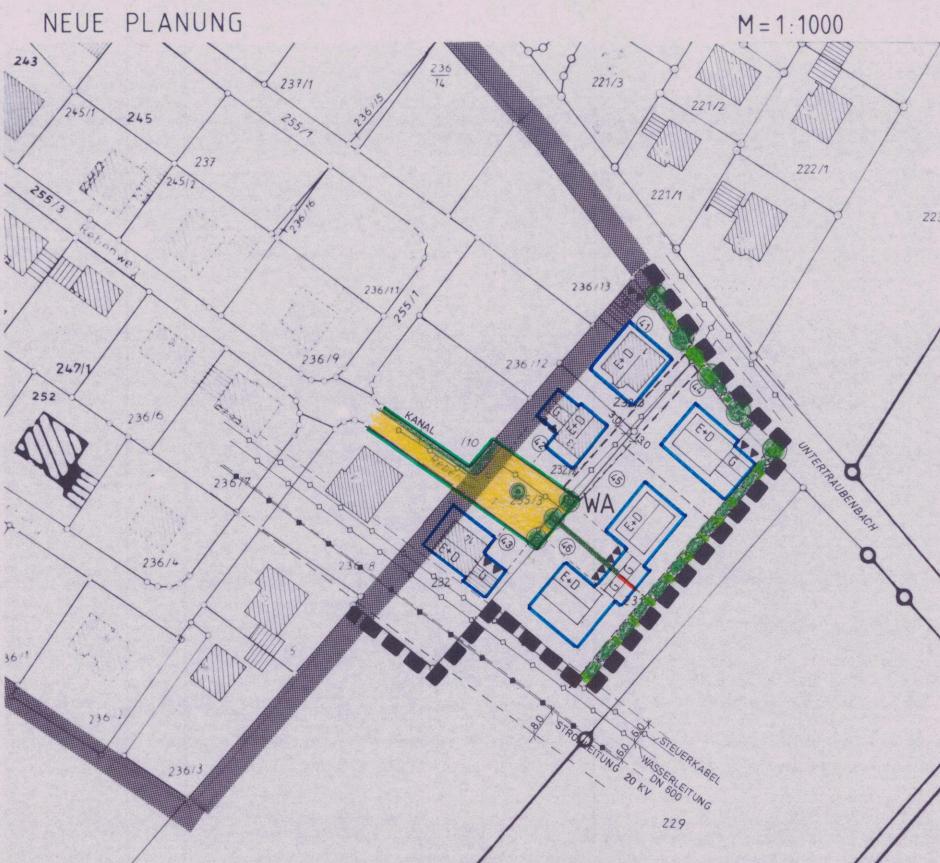
# "WEINBERGMÜHLE" IN UNTERTRAUBENBACH

Planung:

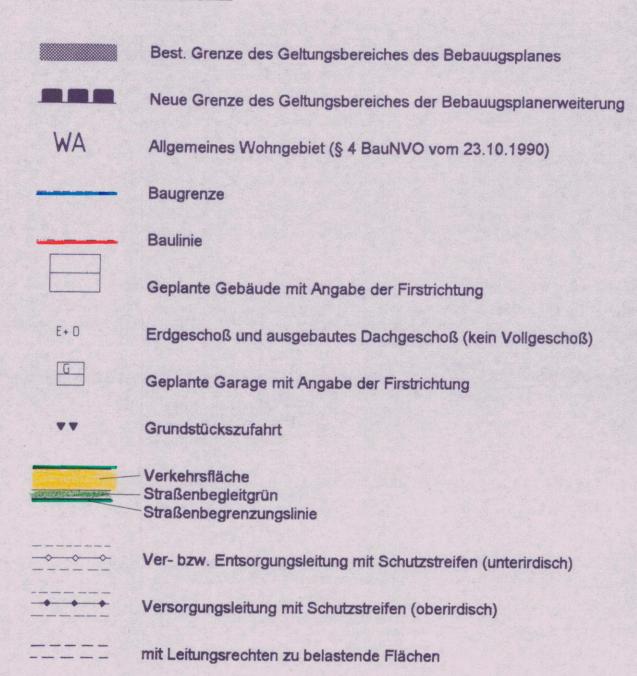
Stadtbauamt Cham Marktplatz 2 93473 Cham

Stadtbaumeister

Aufgestellt: Cham, 16.05.1995 Geändert: Cham, 18.07.1995



### A. Planliche Festsetzungen:





öffentliche Grünfläche



privater Grünstreifen



mehrreihige Bepflanzung aus heimischen Laubgehölzen



zu pflanzende Laubbäume



zu erhaltende Laubbäume

### B. Planliche Hinweise:

236/12

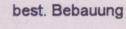
Flurstücksnummern

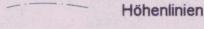


best. Grundstücksgrenzen



geplante Grundstücksgrenzen







Parzellennummer

### C. Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes "Weinbergmühle" in der Fassung vom 05.10.1966, rechtskräftig seit dem 20.08.1967, außer den unten angeführten Änderungen sind weiterhin verbindlich und zu beachten.

### Änderungen:

- 1. Es gilt die BauNVO 1990
- Dachüberstand
   Der Dachüberstand am Ortgang wird mit 0,20 m bis 0,50 m festgesetzt
   und an der Traufe mit 0,50 m bis 0,80 m.
- Garagen
   Für die Garagen werden auch Satteldächer zugelassen.
   Die Dachneigung muß dabei die gleiche wie beim Hauptgebäude sein.
- Dachgauben
   Dachgauben sind zulässig.
   Mindestabstand vom Ortgang 2,50 m.
  - Schleppgauben Breite max. 2,00 m, Abstand untereinander : min. 2,00 m gesamte Breite aller Gauben : Gebäudebreite = max. 1 : 3
  - Satteldachgauben: Breite max. 1,50 m, Abstand untereinander: min. 1,50 m gesamte Breite aller Gauben: Gebäudebreite = max. 1:4

Abstandsflächen
 Die Abstandsflächen regeln sich nach der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.
 Die Geltung des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO (Fassung vom 01.06.1994) wird angeordnet.

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind grundsätzlich ohne Sockel, nur mit Punktfundamenten oder höchstens mit dem anstehenden Gelände höhengleichen Sockeln zulässig. Entlang der Straße sind nur senkrechte Latten- oder Hanichelzäune aus Holz, an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig. Die Zaunhöhe wird auf max. 1,00 m festgesetzt.

Höhenunterschiede im Gelände werden entlang der Zäune mittels Trockenmauern oder Böschungen mit entsprechender Bepflanzug überbrückt.

Garagenzufahrten und Stellplätze
 Stellplätze und Garagenzufahrten sind in einem versickerungsfähigen Bodenaufbau auszuführen (z.B. Kies, Schotterrasen, Steinpflaster, Rasengittersteine).

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 98 Bayerische Bauordnung erläßt der Stadtrat Cham folgende

SATZUNG

§ 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle" mit Begründung in der Fassung vom ..18.07.1995...... ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Änderungsplanes - Planzeichung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Stadt Cham

Hackenspiel . Bürgermeister

#### Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.05.1995...... die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle" (Erweiterung des Planungsumgriffs) beschlossen. Der Beschluß wurde am ..22.05.1995.... ortsüblich bekanntgemacht.



Cham, den .23.05.1995

Stadt Cham

Hackenspiel

1. Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom .16.05.1995...... wurde mit Stadtratsbeschluß vom .17.05.1995...... gebilligt u. mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 und 3 BauGB - MaßnahmenG in der Zeit vom 30.05.1995..... bis 30.06.1995..... öffentlich ausgelegt.



Cham, den .03.07.1995

Stadt Cham

Hackenspiel

1. Bürgermeister

Die Stadt Cham hat mit Beschluß des Stadtrates vom .19.07.1995 ..... die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom .18.07.1995 ..... als Satzung beschlossen.



Cham, den .20.07.1995
Stedt Cham
Hackenspiel
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom .06.10.1995... Az 50-610-B.Nr. 4.13.2...IV.... gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am ...19.10.1995..... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienst-

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Cham, den ... 20.10.1995
Stadt Cham
Hackenspiel
1. Bürgermeister